



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279  
VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1 TEL. 711 32 / KI. 1202 DW TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/95 Rf/En

Wien, 28. Februar 1995

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	22 - GE/19
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

*Dr. Hajek*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen zum Budget 1995 im Sozialbereich vorgenommen werden (Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995)

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 10. Februar 1995, Zl. 37.001/4-2/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

Beilagen

L



ZI. 12-42.01/95 Sd/Mk

Wien, 24. Februar 1995

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und SozialesStubenring 1  
1011 W i e n

Betr.: Sozial-Budgetbegleitgesetz 1995;  
Stellungnahme des Hauptverbandes im  
Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales vom 10. Februar 1995, ZI. 37.001/4-2/95

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Hauptverband nimmt zum Inhalt des ausgesandten Entwurfes  
wie folgt Stellung:

**Zu den Änderungen des ASVG, GSVG und BSVG (Art. 10, 11  
und 12 des Entwurfes)**

**Zur Verringerung des Bundesbeitrages:**

Die Republik Österreich hat (nicht zuletzt durch § 79a ASVG) die gesetzliche Verpflichtung übernommen, zur Finanzierung der Pensionsversicherung beizutragen und insbesondere mitzuhelfen, die langfristige Finanzierung der Pensionsversicherung zu sichern.

Dienstnehmer und Dienstgeber leisten ihren Teil über die entsprechenden Beiträge; als Anteil des Bundes insbesondere zur Sicherung jener Leistungen, die nicht vollständig durch Versicherungsbeiträge gedeckt werden können, ist ein Beitrag des Bundes festgesetzt.

Der Hauptverband wendet sich ausdrücklich gegen Vorhaben, diesen Beitrag des Bundes - sei es auch nur befristet - zu verringern.

Die bisherigen Erfahrungen mit der bereits für 1994 vorgesehenen Senkung des Bundesbeitrages haben gezeigt, daß sich dadurch die finanzielle Situation der Pensionsversicherungsträger verschlechtert hat. Dies weniger im Hinblick auf die Sicherung der Pensionen, die nach wie vor gewährleistet ist, wohl aber im Hinblick auf die Liquidität dieser Institutionen.

Eine Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,2 % auf 100 % würde bedeuten, daß den Pensionsversicherungsträgern im Jahr 1995 schätzungsweise **eine halbe Milliarde Schilling** an Bundesbeiträgen weniger zufließen würden.

Die Pensionsversicherungsträger verwenden das ihnen zustehende Geld für Investitionen in Leistungen zu Gunsten ihrer Versicherten. Der derzeit weltweit anerkannte hohe Standard (z. B. der von den Sozialversicherungsträgern betreuten Rehabilitationseinrichtungen) sollte gefördert und nicht durch Budgetkürzungen gefährdet werden.

Der Hauptverband vertritt die Auffassung, daß Budgetprobleme nicht zu Lasten der Versicherten oder Pensionisten gelöst werden sollten.

### **Zu den leistungsrechtlichen Maßnahmen im ASVG:**

- a) Verschärfung der Wegfallsbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen
- b) Teilpension: Senkung der Teilpension bei gleichzeitigem Bezug von Alterspension und Erwerbseinkommen

c) Einführung einer entsprechenden Teilpension beim Zusammentreffen von Invaliditätspension und Erwerbseinkommen

Die ausgesandten Texte wurden vom Hauptverband und den Pensionsversicherungsträgern durchgesehen; eine Reihe von technischen Anmerkungen wurden mit Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in einer eingehenden Besprechung am 22. Februar 1995 erörtert. Die Vertreter des Ministeriums sagten in dieser Besprechung zu, Änderungen technischer Art im Entwurf vornehmen zu wollen.

Der Hauptverband geht daher - nicht zuletzt auch wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit - nicht im Detail auf einzelne Regelungen ein, sondern geht davon aus, daß diese Regelungen aufgrund der Besprechung vom 22. Februar 1995 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales noch vor dem Beschluß der Regierungsvorlage geändert werden, so daß eine eingehende Darstellung der Änderungszusagen in dieser Stellungnahme (die ja auch den Sozialausschußmitgliedern des Nationalrates vorliegen wird, vgl. die einschlägige Entschließung des NR) nicht vorgenommen wird.

Grundsätzlich vertritt der Hauptverband zu den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich "Teilpension" folgenden Standpunkt:

Allgemein fehlen Übergangsbestimmungen, die regeln, auf welche Sachverhalte das neue Gesetz anzuwenden sein soll. Nach dem Entwurf soll die neue Rechtslage ab 1.7.1995 in Kraft treten. Es ist unklar, ob das Gesetz nur für Leistungen mit einem Stichtag ab diesem Tag gelten soll (es müßten dann jahrelang zwei verschiedene Bestimmungen parallel angewendet werden), oder ob sie auch für Pensionen mit früheren Stichtagen angewendet werden sollen, zu denen ab 1.7.1995 Erwerbstätigkeiten treten. Dieses "Schicksal der alten Pensionen" müßte geklärt werden; die Pensionen, deren Stichtag vor dem 1. 7. 1993 liegt, sollten jedenfalls nicht betroffen sein.

Es sollte überlegt werden, ob folgende Regelungen tatsächlich mit den Auswirkungen, die der Entwurf enthalten würde, Gesetz werden sollten:

**Zu den §§ 253a ff ASVG:**

So zweckmäßig diese Bestimmung im Bereich des GSVG sein mag, so große Härten könnten sich unter Umständen im ASVG ergeben. Es ist hier zu bedenken, daß Hausbesorger, die ihre Tätigkeit aufgeben, auch ihre Wohnung verlieren können.

Aufgrund der Neuregelung würde eine Beschäftigung als Hausbesorger auch bei einem Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze zum Wegfall einer vorzeitigen Alterspension führen.

Zu denken ist an die nicht seltenen Fälle, in denen Arbeitnehmer gleichzeitig eine (geringfügig entlohnte) Hausbesorgerbeschäftigung ausüben: Wenn diese Arbeitnehmer die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen, würde das Fortbestehen der Hausbesorgertätigkeit (auf der aber die Wohnung beruht) den Pensionsbezug verhindern.

**Zu § 253b Abs. 3 und Abs. 4, § 253d Abs. 3 ASVG:**

Die vorgeschlagene Formulierung dürfte nicht den Erfolg bringen, für den sie geschaffen wurde: Aufgrund der Meldeverpflichtungen (§ 40 ASVG) wären Veränderungen innerhalb von 7 Tagen zu melden. Man hat aber davon auszugehen, daß Pensionen schon im Vormonat mit Stichtag "Monatserster" angewiesen werden. Wenn nun jemand in diesem Monat eine Erwerbstätigkeit aufnimmt und dies innerhalb von 7 Kalendertagen meldet, ist die Meldepflicht ordnungsgemäß erfüllt, die Pension kann aber dennoch nicht mehr rückgefordert werden, weil nur "zu Unrecht angewiesene" Leistungen rückgefordert werden könnten (§ 107 ASVG). Wenn jemand im darauffolgenden Monat aber ebenfalls noch arbeitet, ist dies kein Fall für den Jahresausgleich mehr (Abs. 4 des ausgesandten Entwurfes).

Von den Pensionsversicherungsträgern wird dazu die Ansicht vertreten, daß ein Jahresausgleich in diesem Zusammenhang nicht zweckmäßig wäre.

Damit hätte die Bestimmung in der Praxis (aufgrund der Meldevorschriften und des zitierten Rückforderungsrechts) keinen Anwendungsbereich. Sie soll-

te daher aus dem Entwurf gestrichen werden, wobei für die Fälle des Jahres 1995 (die Änderung sollte nach dem Entwurf erst ab 1.1.1996 gelten) eine Übergangsregelung aufgrund des bisherigen Rechtes getroffen werden müßte.

#### **Zu § 254 Abs. 6 und 7 ASVG:**

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll jemand, der eine Invaliditätspension bezieht, dann, wenn er ein Erwerbseinkommen erhält, nur eine Teilpension bekommen. Die Höhe dieser Teilpension ist davon abhängig, ob und in welchem Ausmaß ein Zurechnungszuschlag nach § 261a ASVG geleistet wird.

Die Formulierungen, die im ausgesandten Entwurf enthalten sind, würden in der Praxis zu sehr unterschiedlichen und nicht immer sachlich begründeten Konsequenzen führen; der Hauptverband schlägt dringend vor, diese Bestimmungen nochmals zu überarbeiten.

#### **Zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG):**

##### **Zu § 130 Abs. 2 GSVG:**

Es fällt auf, daß die geplante Neuregelung der besonderen Anspruchsvoraussetzung für eine Alterspension als Teilpension ohne Übergangsrecht mit 1. Juli 1995 in Kraft treten soll. § 130 Abs. 2 (neue Fassung) verweist in seinem letzten Satz auf § 143. Die seit der 19. Novelle geltende Fassung des § 143 sieht Erhöhungen der Teilpension aufgrund der noch geltenden Rechtslage vor, die mit dem vorletzten Satz des § 130 Abs. 2 (neu) nicht in Einklang stehen.

1. Es sollten daher Übergangsbestimmungen geschaffen werden, die zwecks Rechtssicherheit eindeutig normieren, daß Alterspensionisten mit einem Stichtag vor dem 1. Juli 1993 von dieser Neuregelung **nicht** erfaßt werden.
2. **§ 143** soll so **adaptiert** werden, daß die Leistungserhöhung für die Alterspension nach § 130 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfes berücksichtigt wird.

### **Zu § 131 Abs. 1 bis 4 GSVG:**

Auch bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer wären Übergangsregelungen erforderlich, wobei aber die Gleichbehandlung vorhandener und künftiger Versicherungsfälle gewährleistet werden soll. Da der Bezug vorzeitiger Alterspensionen in gleichem Maße von der Aufgabe der Erwerbstätigkeit bzw. einer wesentlichen Einschränkung eines Erwerbseinkommens abhängig sein soll, sollte bei den Wegfallsbestimmungen sowohl nach dem ASVG als auch dem GSVG und BSVG ein Gleichklang herrschen.

Weiters sollte die Jahresausgleichsbestimmung in § 131 Abs. 3 und 4 (neu) - wenn der gänzliche Entfall nicht in Frage kommt - klarer gefaßt werden, damit sie auch vollziehbar ist. Gerade im Bereich des GSVG und BSVG (Mindestbeitragsgrundlagensystem) greift die Differenzregelung zwischen Monatsbeitragsgrundlage und Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 lit. c ASVG nicht. Hier müßte auf den Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens abgestellt werden. Auch § 131 Abs. 4 mit der Legaldefinition einer nicht ständig selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erscheint nicht praktikabel und sollte besser entfallen.

### **Zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG):**

#### **Zu § 2 Abs. 3 BSVG:**

Die Herabsetzung der Einheitswertgrenze von S 33.000,-- auf S 20.000,-- für die Versicherungspflicht in der bäuerlichen Pensionsversicherung wird auch solche Personen betreffen, die in vorgerücktem Alter gar nicht in der Lage sind, einen Pensionsanspruch künftig zu erwerben. Diese sind z. B. solche Kleinlandwirte, die ohne jede andere zusätzliche Erwerbstätigkeit überwiegend vom Unterhalt des Ehepartners abhängig sind. Wenn nun z. B. eine solche 60jährige Bäuerin ab 1. April 1995 in die Pflichtversicherung nach dem BSVG einbezogen wird, wird sie in der Regel die Wartezeit für einen Pensionsanspruch gar nicht erfüllen können. Außerdem ist fraglich, ob wegen der Problematik der Beitragsleistung und einer damit verbundenen Aufgabe oder Verpachtung des landwirtschaftlichen Betriebes eine kontinuierliche Pflichtversicherung für diesen Personenkreis überhaupt gegeben sein wird, sodaß aus

verfassungsrechtlicher Sicht und dem herrschenden Äquivalenzprinzip in der Sozialversicherung Übergangsbestimmungen erforderlich wären.

#### **Zu § 31d BSVG:**

Nach dem Vorbild des Art. II Abs. 3 der 2. und Art. II Abs. 7 der 3. BSVG-Novelle sowie nach Art. II Abs. 4 der 5. BSVG-Novelle und Art. II Abs. 13 der 6. BSVG-Novelle, wo sowohl Transferierungen von der Kranken- als auch der Unfallversicherung **direkt in die Pensionsversicherung der Bauern** vorgenommen wurden, sollte dies aus Gründen der Verwaltungsökonomie - die Sozialversicherungsanstalt der Bauern führt ja alle Zweige der bäuerlichen Sozialversicherung selbst durch - auch für die vorgeschlagene Verminderung des Bundesbeitrages von 100 Millionen Schilling in der Unfallversicherung der Bauern für das Geschäftsjahr 1995 gelten.

Da die vorgeschlagene Bestimmung des § 31d im Dauerrecht verfehlt ist - vergleiche auch Teschner-Widlar, "Die Sozialversicherung der Bauern", Kommentar, Seite 86/1, Anmerkung 1 zu § 31a - sollte sie als **Übergangs- oder Schlußbestimmung** vorgesehen werden.

#### **Finanzierung der Pensionsversicherung, Familienlastenausgleichsgesetz:**

Der Hauptverband mußte in Erfahrung bringen (er war im Begutachtungsverfahren nicht einbezogen), daß in diesen Tagen auch eine Änderung des § 39a Abs. 6 des Familienlastenausgleichsgesetzes in Diskussion steht.

Dem Vernehmen nach soll die Zahlung, die der Pensionsversicherung bisher aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu überweisen war, halbiert werden.

Dies ist einerseits wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen befremdlich, andererseits deswegen, weil die Rechtsgrundlage für diese Zahlungen, nämlich § 447g Abs. 3 Z 2 ASVG, im ausgesandten Sozial-Budgetbegleitgesetz nicht erwähnt ist.

Es ist dem Hauptverband nicht verständlich, daß eine so gravierende Maßnahme ohne nähere Kontaktnahme mit den zuständigen Stellen (und offenbar auch ohne Prüfung ihrer Auswirkungen) gesetzt werden soll.

Absicht des Gesetzes war es bisher, bei der Pensionsberechnung auch Erziehungszeiten zu berücksichtigen, für die keine unmittelbaren Beiträge gezahlt werden, weil solche Beiträge den Versicherten (erziehenden Eltern) nicht zumutbar wären. Die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind ein Ersatz für die direkte Beitragsleistung der Versicherten.

Die Zahlungen betreffen Zeiten der Kindererziehung und damit eine der wichtigsten sozialpolitischen Absicherungen österreichischer Familien.

Die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für Familien wären in ihrer bisher vorgesehenen gesetzlichen Höhe jedenfalls beizubehalten.

### **Zu den geplanten Änderungen im Arbeitsmarktservicegesetz:**

Die Organisation und die Aufgaben des Arbeitsmarktservices, wie sie durch das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 313/1994 und die Folgeänderungen vorgesehen sind, gingen davon aus, daß eine Reihe von Leistungen, die derzeit im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgesehen sind, in Zukunft von Sozialversicherungsträgern übernommen werden sollen.

Bisher ging man davon aus, daß die Krankenversicherungsträger in Zukunft das Karenzurlaubsgeld auszahlen sollten, was wegen des Naheverhältnisses zum Wochengeld auch sinnvoll schien.

Nunmehr ist im Entwurf vorgesehen, daß die Finanzämter diese Leistung administrieren sollen, wobei die zuständigen Stellen, die teilweise bereits Vorarbeiten geleistet haben, nicht über die Gründe dieser Änderung informiert sind.

Der Hauptverband erhebt keine Einwände gegen die geplanten organisatorischen Veränderungen, er geht allerdings davon aus, daß die Übertragung von Aufgaben unter Wahrung der Verwaltungsökonomie erfolgt.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Bereitschaft der Sozialversicherungsträger zur Übernahme der Lohnsteuerverrechnung verwiesen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

